

---

VORENTWURF

# ARTENSCHUTZBEITRAG

Gemeinde Uelitz

B-Plan Nr. 4

“Preisterwörde” in Uelitz

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Jungfernstieg 6  
19053 Schwerin

Schwerin, 30. Januar 2025



---

VORENTWURF

# ARTENSCHUTZBEITRAG

Gemeinde Uelitz

B-Plan Nr. 4

“Preisterwörde” in Uelitz

Verfasser:

STEINHAUSEN JUSTI  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Jungfernstieg 6  
19053 Schwerin

Schwerin, 30. Januar 2025



**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
1.1	Planungsanlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	2
1.3	Methodisches Vorgehen .....	3
1.4	Datengrundlagen .....	4
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN</b> .	<b>6</b>
2.1	Beschreibung des Vorhabens .....	6
2.2	Technische Gestaltung der Baumaßnahme .....	7
2.3	Relevante Projektwirkungen .....	10
<b>3</b>	<b>BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE</b>	<b>14</b>
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten .....	14
3.1.1	Potentiell Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze .....	14
3.1.2	Tierarten .....	14
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.....	18
<b>4</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHS- MASSNAHMEN</b> .....	<b>21</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	21
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	22
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG</b> .....	<b>23</b>
5.1	Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes .....	23
5.2	Alternativenprüfung .....	23
5.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahme- genehmigung (FCS-Maßnahmen) .....	23
<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>24</b>
<b>7</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>25</b>
7.1	Quellen .....	25
7.2	Gesetze und Richtlinien.....	25
<b>8</b>	<b>ANLAGEN</b> .....	<b>25</b>

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Uelitz erstellt einen Bebauungsplan (B-Plan) für ein neues Wohngebiet im Bereich einer Grünlandfläche am nordöstlichen Ortsrand mit der Bezeichnung B-Plan Nr. 4 „Preisterwörde“. Die Erarbeitung des B-Plans erfolgt durch die Architekten & Stadtplaner Stutz & Winter Schwerin.

Das Gebiet der Gemeinde Uelitz hat eine flächenmäßige Ausdehnung von ca. 15 km<sup>2</sup>. 491 Einwohner, Stand 31.12.2022, leben im Gemeindegebiet. Dies entspricht einer Bevölkerungsdichte von ca. 33 Einwohnern je km<sup>2</sup>.

Das Plangebiet befindet sich ca. 20 km südlich der Landeshauptstadt Schwerin, 20 km nördlich der Stadt Ludwigslust, 30 km westlich der Stadt Parchim und ca. 20 km nordwestlich der Stadt Neustadt Glewe.

Das Plangebiet befindet sich im nord-östlichen Bereich der Ortslage von Uelitz, südlich der „Friedensstraße“ sowie östlich des „Goldenstädter Weg“ und umfasst eine Fläche von ca. 42.000 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich wird nördlich und westlich durch Siedlungsflächen und südlich und östlich durch Wiesen- und Ackerflächen begrenzt. Die angrenzenden Nutzungen sind bis auf die Wege- und Verkehrsachsen landwirtschaftlich und wohn technisch geprägt. Die umliegenden Wohngrundstücke sind mit eingeschossigen Wohngebäuden bebaut.

Die Plangebietsfläche ist durch Wiesen- und Brachlandflächen gekennzeichnet. Ein Teilbereich wird gewerblich genutzt.

Das Gelände im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist im Mittel eine Höhe von 42-43 m ü. DHHN92 auf. Das Geländere relief ist eben.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß §44 Abs. 1 (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß §44 Abs. 5 (BNatSchG) liegt bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft kein Verbotstatbestand vor:

1. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt (s. Kapitel 3) wird geprüft, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Grundlage für die Ermittlung des Vorkommens der geschützten Arten sind alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß der Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)“ vom LUNG M-V (Stand: 22.07.2015) benannt sind. Des Weiteren sind Bestandteil der Ermittlung alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie, die der Tabelle „Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten“ vom LUNG M-V (08.11.2016) entnommen wurden.

Im Rahmen der Abschichtung werden zunächst alle Arten herausgefiltert, die unter Beachtung der Lebensraumsprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Die Relevanzprüfung erfolgt zunächst in tabellarischer Form:

- Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Tierarten (siehe Anlage 1)
- europäische Vogelarten (siehe Anlage 2)

Für nichtbetroffene Arten, dies sind:

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in M-V in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint;
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: Die Prüfung erfolgt anhand der landesweiten Range-Karten in den Steckbriefen des LUNG für die jeweiligen Arten. Befindet sich der Wirkraum (Untersuchungsraum) des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen. Hinweise zum Vorkommen von Arten können des Weiteren auch dem Kartenportal Umwelt des LUNG entnommen werden;
- die gemäß der landesweiten Range-Karten zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.);
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen,

erfolgt keine weitere artenschutzrechtliche Überprüfung. Erkenntnisse zu diesen Arten sind in dieser Unterlage nur informativ aufgeführt.

Für die relevanten Arten, für die erhebliche Schädigungen oder Störungen der Art oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden können, wird im nächsten Schritt geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreffen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird geprüft, ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert (§ 44 Abs. 1). Trifft dies zu, ist ein Verbotstatbestand nicht erfüllt, die Zulässigkeit ist gegeben.

Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn:

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

#### 1.4 Datengrundlagen

Als Grundlage dienen die Informationen aus der Linfos-Datenbank des Umweltkartenportals M-V sowie die Verbreitungskarten des LUNG zu den einzelnen Arten.

Der Planungsbereich wurde im Februar und Juli 2022 sowie im Mai und Oktober 2024 begangen und auf Nachweise von Tierarten und auf seine Habitatvoraussetzungen untersucht.

Des Weiteren erfolgte im Jahr 2023 eine Brutvogelkartierung durch H. Zimmermann.

## 2 BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND SEINER WESENTLICHEN WIRKUNGEN

### 2.1 Beschreibung des Vorhabens <sup>1</sup>

„Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Preisterwörde“ in Uelitz ist die beabsichtigte städtebauliche Anbindung und bauliche Entwicklung einer bisher landwirtschaftlich genutzten und ortsnah gelegenen Fläche an den Siedlungsraum von Uelitz. Das Planungsgebiet soll für eine standortgerechte Einfamilienhausbebauung mit der Möglichkeit der Errichtung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen im dörflichen Siedlungsbereich entwickelt werden. ... Ziel der Planung ist die städtebauliche Abrundung des Siedlungsbildes von Uelitz östlich des Goldenstädter Weges bis an die östliche Siedlungskante der Ortschaft. Aufgrund der exponierten Lage im Siedlungsraum von Uelitz soll das Plangebiet für eine standortgerechte Einfamilienhausbebauung mit der Möglichkeit der Errichtung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen im dörflichen Siedlungsbereich entwickelt werden. Gleichzeitig ist die planungsrechtliche Einbindung eines Gewerbebetriebes sicherzustellen. Mit dem Bebauungsplan möchte die Gemeinde Uelitz einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge leisten und durch die Bereitstellung von attraktivem Bauland im Gemeindegebiet eine Durchmischung der Baulandreserven in Bezug auf die städtebauliche Qualität erzielen. ...

Ziel der Gemeinde Uelitz ist die planungsrechtliche Regelung einer Wohnbebauung für Familieneigenheime und der hierzu notwendigen Nebenanlagen. ... Mit dem Bebauungsplan möchte die Gemeinde die bauliche Entwicklung des Planbereiches ortsbildverträglich und unter der Wahrung der naturschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Belange gestalten. Auch gilt es, die Umweltauswirkungen des Bauvorhabens auf die angrenzenden Landschaftsbereiche hin zu untersuchen und die mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes zu ermitteln. Hierzu wurden die entsprechenden Untersuchungen durchgeführt und Aussagen bezüglich geschützter Arten gem. §44 BNatSchG getroffen (Artenschutzfachbeitrag). ...

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemeinde Uelitz,

Gemarkung Uelitz

Flur 5,

Flurstücke: 101 (anteilig); 102 (anteilig); 103; 104; 105; 106; 107; 116 (anteilig); 118; 119; 121; 122 (anteilig); 132 (anteilig); 133

Durch den Bebauungsplan Nr. 4 „Preisterwörde“ der Gemeinde Uelitz werden rechtsverbindliche Festlegungen zur Bebauung im Plangeltungsbereich getroffen. Die städtebauliche Zielstellung besteht darin, eine Fläche in Randlage zum Ort Uelitz mit ca. 20 Einfamilienhäusern (gemäß dem Städtebaulichen Entwurf) und den dazugehörigen Nebenanlagen und ggf. landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen so zu entwickeln, dass eine relativ schonende Eingliederung in den Landschafts- und Siedlungsraum gewährleistet wird.“

<sup>1</sup> Architekten & Stadtplaner Stutz & Winter: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4, „Preisterwörde“ in Uelitz, Vorentwurfsfassung, Stand: 10.01.2025

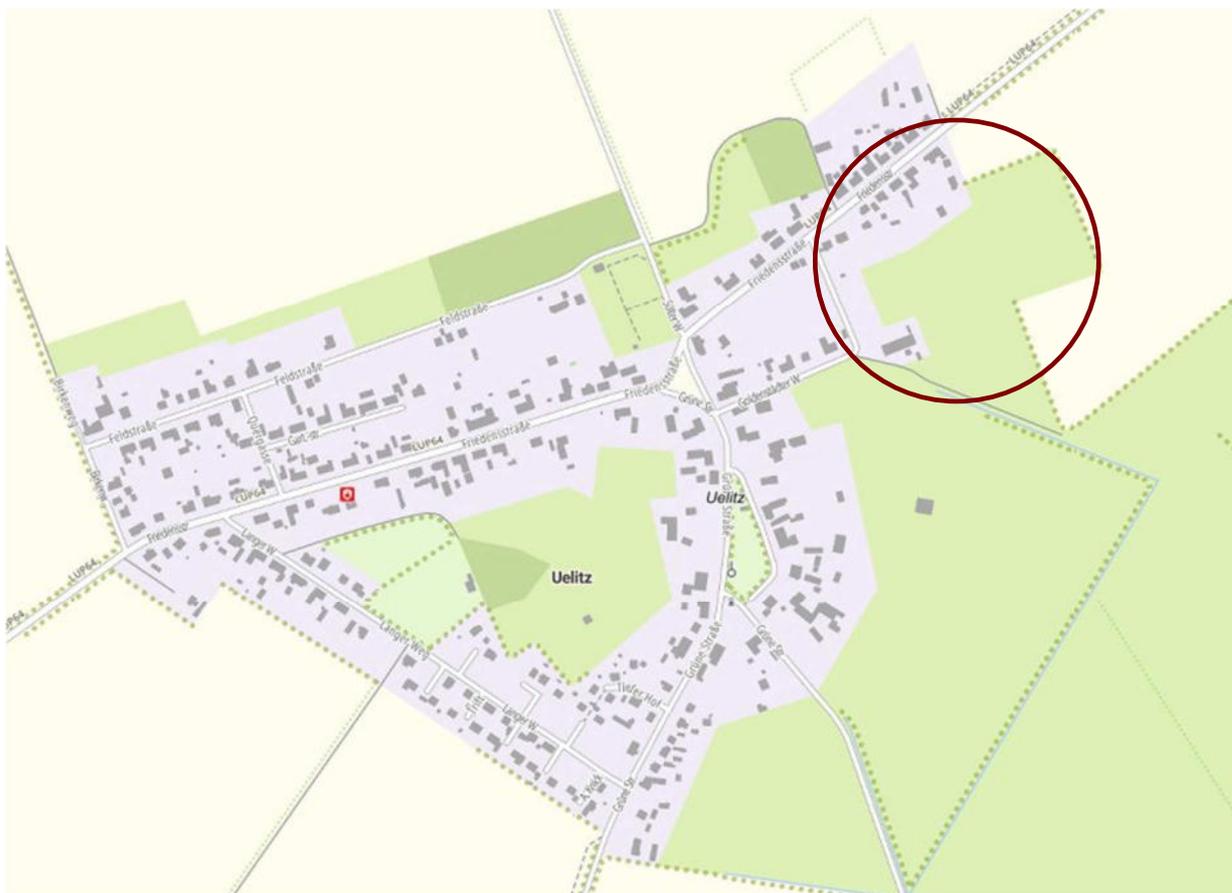


Abbildung 1: Lage des Planbereichs <sup>2</sup>

## 2.2 Technische Gestaltung der Baumaßnahme <sup>3</sup>

„Es wird ein dörfliches Wohngebiet festgesetzt, welches sich mit der Bebauung an den im Ort Uelitz bestehenden Gebäudestrukturen und dem dorftypischen Siedlungsgefüge und den daraus resultierenden Nutzungen weitestgehend anpasst. ... Das Baugebiet ist entsprechend dem Entwicklungsziel als Wohnstandort in der Gesamtheit als Dörfliches Wohngebiet (MDW) festgesetzt. Das dörfliche Wohngebiet dient dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbetrieben.

Einige nach § 4(2) BauNVO zulässige Nutzungen passen nach der durch die vorgegebenen Grundstücksgröße bzw. der geringen zulässigen Geschossigkeit nicht zu der kleinteiligen Erschließungsstruktur, die die Errichtung von Einfamilienhäusern besonders begünstigen und werden daher ausgeschlossen. ... Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden außerhalb von Gebäuden und Nebenanlagen als private Hausgärten oder private Grünflächen genutzt. Es wird zur verträglichen Ausnutzung der Grundstücksflächen, differenziert nach den Grundstückszuschnitten, eine GRZ von 0,5 – 0,6 festgesetzt.

Zur Höhenregelung der Wohngebäude wird die max. zulässige Firsthöhe der Gebäude und die max. Anzahl der Vollgeschosse bestimmt. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen

<sup>2</sup> Geoportal-mv.de, Zugriff: Januar 2025.

<sup>3</sup> Architekten & Stadtplaner Stutz & Winter: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4, „Preisterwörde“ in Uelitz, Vorentwurfsfassung, Stand: 10.01.2025

wird die jeweils konkrete Oberkante der dem Objekt zugeordneten Verkehrsfläche bestimmt. Damit wird sichergestellt, dass sich die Gebäude dem natürlichen Geländeverlauf anpassen und die Erschließung der Gebäude komplikationslos erfolgen kann. Die Höhenregelung dient weiterhin dem Schutz und der Wahrung des Landschaftsbildes sowie der Aufrechterhaltung der Sichtbeziehungen zu den bestehenden Bebauungen im Siedlungsbereich.

Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. In der festgesetzten offenen Bauweise sind die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser zu errichten. Doppelhäuser oder Reihenhäuser sind durch die Gemeinde nicht gewünscht.

Die überbaubaren Grundstücksflächen für die Wohngebäude werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Die Tiefe der Baufenster gestattet die Realisierung vielfältiger individueller Bauherrenwünsche. Geringfügige Überschreitungen durch Vorbauten sind zulässig und in der Geometrie geregelt. Damit besteht Flexibilität in der Grundstücks- und Gebäudegestaltung für die unterschiedlichen Nutzungen.

Die Errichtung von Garagen, Carports und Nebenanlagen wird im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie der Planstraßen und der straßenseitigen Baugrenze (Vorgartenbereich) für unzulässig erklärt. Ein Hervortreten dieser gegenüber den straßenzugewandten Gebäudekanten der Hauptbaukörper ist nicht zulässig. Diese Festsetzung dient der Sicherstellung einer kompakten und einheitlichen Bebauung auf den jeweiligen Baugrundstücken und sichert eine relativ geradlinige Bebauungskante zum öffentlichen Erschließungsraum. Weitere Einschränkungen sind durch die Gemeinde Uelitz nicht vorgesehen. ...

Für die Gebäudegestaltung wurden bauliche Gestaltungsvorschriften für die Gebäudefassaden getroffen. Für die Fassaden sollen die den Wohngebäudebestand des Umfeldes prägenden Materialien, wie Putz, rotes bis rotbraunes Ziegelmauerwerk und Holz (hier nur in einem Verhältnis bis zu max. 20 % der Wandhauptflächen) fortgeführt werden. Zur Verhinderung eines Materialmixes auf zu engem Raum wird für die Gestaltung von Garagen die Übereinstimmung mit der Außenwandgestaltung des jeweiligen Hauptgebäudes vorgegeben. Damit soll sich das Nebengebäude unauffälliger und harmonischer in die Gesamtbauung des Grundstückes einfügen und das Grundstücksarrangement als wahrnehmbar zusammengehörig erscheinen.

Dachformen und Dachneigungen werden breit gefächert festgesetzt. Dies erleichtert ggf. die Ausrichtung der Dächer unter dem Gesichtspunkt angestrebter solarer Einstrahlungsgewinne. ...

Um auch eine Flexibilität innerhalb der Dachmaterialien zu gewährleisten, werden die im norddeutschen Siedlungsraum vorherrschenden Baustoffe, wie Dachziegel und Dachpfannen in den Farben Rot, Rotbraun und Anthrazit bis Schwarz festgesetzt. Ebenso sind für Nebendachflächen (z. B. Gauben, Vordächer, Nebenanlagen, Garagen und Carports) nicht reflektierende Metaldacheindeckungen und bituminöse Baustoffe sowie bepflanzte Gründächer zulässig. ... Solar- und Photovoltaikanlagen mit Antireflexionsbeschichtung sind zulässig, um den individuellen privaten Klimaschutz zu befördern. ...

Zur Sicherstellung des geregelten ruhenden Verkehrs innerhalb des Siedlungsbereiches und zur Reduzierung der Erschließungsaufwendungen im öffentlichen Raum wird festgesetzt, dass im Gebiet 2 Stellplätze auf dem dazugehörigen Baugrundstück nachzuweisen sind.

Die äußere Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt über die, die Ortslage von Uelitz erschließende „Friedensstraße“ und den „Goldenstädter Weg“.

Die zukünftigen Baufelder werden im inneren der Siedlung an die örtlichen Verkehrsadern über die geplanten Wohngebietsstraßen (Planstraße A) angeschlossen. Hierzu wird eine Mischverkehrsfläche mit 5,50 m breiter Fahrbahn, 2,50 m breitem Grün- und Parkstreifen und beidseitigem 0,50 m breitem Sicherheitsstreifen errichtet. Der Planungsquerschnitt hat damit eine Breite von 9,00 m. Somit ist das Durchfahren der Siedlung auch von Versorgungs- und Rettungsfahrzeugen sichergestellt. Aufgrund der überschaubaren Bebauung an den Straßen kann auf die Ausweisung eines separaten Gehweges verzichtet werden. Der Grünstreifen ist im Bereich der Straßenbäume in Mulden auszubilden.

Im Süden des Plangebietes verläuft die Planstraße B vom Goldenstädter Weg bis zur Anbindung an die innere Erschließungsstraße (Planstraße A). Hier wird auch auf die Ausweisung eines separaten Park- und Grünstreifens aufgrund beengter Platzverhältnisse verzichtet. Hierzu wird eine Mischverkehrsflächen mit 5,50 m breiter Fahrbahn und beidseitigem 0,5 m breitem Sicherheitsstreifen errichtet.

Die Weiterführung der Planstraße B in Richtung Osten ist durch eine Anpassung der Straßenbreite, u. a. zum Schutz einer Baumgruppe, gekennzeichnet. Weiterhin wird die Breite der Straße durch das Grabengrundstück (Flurstück 182) und dem Gewerbegrundstück (Flurstück 105) eingengt.

Der Planungsquerschnitt B 2 befindet sich am westlichen Plangebietsrand und tangiert den Goldenstädter Weg. Hier ist eine Fahrbahnverbreiterung zur Sicherstellung der Verkehrsfunktion notwendig.

Die Planstraße C wird als schmaler Stichweg zur Erschließung eines Gemeindeflurstückes bis an die nördliche Plangebietsgrenze in einer Breite von 3,50 m mit beidseitig 0,5 m breitem Sicherheitsstreifen geführt.

Ab der Einmündung der Planstraße B 1 an die Planstraße A im südlichen Bereich des Plangebietes wird der vorhandene Feldweg (Bestandsquerschnitt D) bis an die Plangebietsgrenze weitergeführt, um die umliegenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege aufrechtzuerhalten. Der Bestandsquerschnitt D verbleibt unbefestigt.

Zur fußläufigen Erschließung und Anbindung des Quartiers ist im östlichen Plangebiet ein zusätzlicher Gehweg vorgesehen. Der Gehweg verbindet den geplanten Kinderspielplatz mit dem geplanten Erschließungsnetz.

Beim Planungsquerschnitt F handelt es sich um einen Rad- und Gehweg, welcher bis an die Friedensstraße herangeführt wird. Dieser Weg verbindet den Siedlungsbereich an der Friedensstraße fußläufig und fahrradtechnisch mit dem neuen dörflichen Wohngebiet. ...

Es wird geplant, das anfallende Regenwasser der privaten Bauflächen auf den Grundstücken direkt zu versickern. Für die öffentlichen Erschließungsanlagen werden straßenbegleitend im Bereich der Baumstandorte Mulden ausgebildet, in die Regenwasser eingeleitet werden kann. Gleichzeitig werden die Bäume so zusätzlich mit Wasser versorgt. Weiteres überschüssiges Niederschlagswasser der Straßenflächen wird einem, im Südosten am landwirtschaftlichen Weg zu errichtenden Regenwasser-versickerungs- bzw. Verdunstungsbecken zugeführt. Im Fall von Starkregenereignissen ist hier eine

Zwischenspeicherung des Niederschlagswasser möglich. Durch einen möglichen Überlauf kann zusätzlich Regenwasser gedrosselt in den südlich am Feldweg verlaufenden Graben (LV 74/3.01, Gewässer II. Ordnung), Zulauf zum Kraaker Mühlenbach (LV 74, Gewässer II. Ordnung), zugeführt werden. Das Regenwasserversickerungs- bzw. Verdunstungsbecken ist einzuzäunen.“

### **2.3 Relevante Projektwirkungen**

Die relevanten Projektwirkungen entstehen aus dem Umwandlungsprozess betroffener Flächen für den Bau der Erschließungsstraße und der neuen Gebäude, durch die temporären Störungen, die von den Baumaßnahmen ausgehen und den langfristigen Störungen durch die Siedlung.

Die Beeinträchtigungen durch die geplanten Baumaßnahmen stellen sich wie folgt dar:

#### **Baubedingte Wirkungen**

Die baubedingten Wirkungen beziehen sich auf den Umwandlungsprozess betroffener Flächen für den Bau der Erschließungsstraßen und der neuen Gebäude sowie auf die temporären Störungen, die vom Baubetrieb ausgehen.

Zur Schaffung von Baufreiheit ist das Roden bzw. der Rückschnitt von Gehölzen und das Abschieben des Bodens erforderlich.

#### **Anlagebedingte Wirkungen**

Die anlagebedingten Wirkungen beziehen sich auf die dauerhaften Veränderungen:

- *neue Erschließungsstraßen*
- *neue Gebäude und Nebenanlagen*

Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens treten durch Flächeninanspruchnahme bzw. –versiegelung durch die neuen Straßen und Gebäude auf.

#### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Die betriebsbedingten Wirkungen beziehen sich auf die geänderte Nutzung der Grundstücke und Straßen.

#### **Vorhandene Nutzungen und Beeinträchtigungen**

Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um eine in Randlage von vorhandenen Siedlungsbereichen liegende Fläche, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird (Wiesenflächen).



**Abbildung 2:** Plangebietsfläche, Blick von Norden mit geschädigter Eiche



**Abbildung 3:** Zufahrtbereich von der „Friedensstraße“ ins Plangebiet mit Baumhecke



**Abbildung 4:** Plangebietsfläche, Blick von Süden mit aufgelöster Baumhecke aus Eichen östlich



**Abbildung 5:** Weg im südlichen Planbereich mit zur Fällung vorgesehener Eiche für Einfahrtbereich Planstraße A



**Abbildung 6:** zur Fällung vorgesehene, geschädigte Weide im Bereich Planstraße A

### 3 BESTANDSDARSTELLUNG SOWIE ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie weitere besonders und streng geschützte Arten

##### 3.1.1 Potentielles Vorkommen Pflanzenarten, Flechten, Moose, Pilze

###### Farn- und Blütenpflanzen

Ein Vorkommen von streng geschützten **Pflanzenarten** aus der Liste der Anlage 1, kann im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Da sich der Baubereich insbesondere auf landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen beschränkt, sind die Standortvoraussetzungen für die streng geschützten Arten nicht gegeben.

##### 3.1.2 Tierarten

###### Säugetiere

Ein Vorkommen von **Fledermaus**-Arten kann im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse auf Nahrungssuche den Baubereich fliegend queren.

Das vorhandene Gebäude kann ein Lebensraum für Fledermäuse darstellen.

Eine Beeinträchtigung von potentiell vorhandenen Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden.

Das vorhandene Gebäude ist bei einem evtl. geplanten Abriss auf das Vorkommen von Wochenstuben zu untersuchen.

Beeinträchtigungen durch die Erschließungsarbeiten und den Bau der neuen Gebäude können ausgeschlossen werden, wenn die Baumaßnahmen außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit erfolgen.

Ein Vorkommen weiterer **Säugetier-Arten des Anhangs IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist bzw. diese Arten in diesem Bereich nicht nachgewiesen wurden.

###### Reptilien

Ein Vorkommen der Zauneidechse (**Reptilien-Arten des Anhang IV**) kann aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Kernfläche ausgeschlossen werden. In den Randbereichen des Plangebietes sind in den Ruderal- und Wiesenbereichen potentielle Lebensräume vorhanden. Bei den Begehungen im Juli 2022 und Mai 2024 wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

###### Amphibien

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** dieser Artengruppe kann im Untersuchungsgebiet aufgrund fehlender Feuchtlebensräume ausgeschlossen werden.

### **Fische und Rundmäuler**

Ein Vorkommen von **Anhang IV-Arten** und weiterer Arten gemäß Anlage 1 dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

### **Mollusken**

Ein Vorkommen der Anhang IV-Arten **Zierliche Tellerschnecke** und **Gemeine Flussmuschel** dieser Tiergruppe kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

### **Käfer**

Ein Vorkommen von **Käfer-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

### **Libellen**

Ein Vorkommen einzelner **Libellen-Arten** des Anhangs IV kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

### **Schmetterlinge**

Ein Vorkommen von **Schmetterlings-Arten des Anhangs IV** kann ausgeschlossen werden, da kein entsprechender Lebensraum vorhanden ist.

<b>Fledermäuse</b>	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>entfällt</i> <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend <i>Aufgrund der Biotopstrukturen (Gebäude, Gehölze in der Umgebung kann vom Vorhandensein von Fledermäusen ausgegangen werden.</i>	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <i>- Fällarbeiten der Bäume im Zeitraum Oktober – Februar</i> <i>- Bauarbeiten außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten</i> <i>- Vor Abriss des Bestandsgebäudes ist ein Kontrolle auf vorhandene Wochenstuben durchzuführen</i>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>  <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an  <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an  <i>Durch die Bauzeitbegrenzung auf außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeit sind die Individuen vom Baugeschehen nicht berührt.</i>	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>  <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population  <i>Die durch Fällung betroffenen Bäume weisen keine Höhlen auf, die Arbeiten finden am Tage statt und charakteristische Waldgebiete mit geeigneten Habitatbedingungen liegen nicht im Eingriffsbereich.</i>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	

<b>Fledermäuse</b>				
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			
<input checked="" type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen			
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden			
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.			
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>				
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG				
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)			
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)			
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>				
<b>Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern</b>				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
günstig	unzureichend	schlecht	unbekannt	
<b>Wahrung des Erhaltungszustandes</b>				
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>				
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen			
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen			
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich			
<b>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</b>				

### 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Von den in der Tabelle 2 aufgeführten Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie können einige Vogelarten aufgrund der Lebensraumsprüche potentiell im Vorhabenbereich vorkommen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass sich überwiegend Vogelarten angesiedelt haben, welche an den Menschen angepasst sind.

Gemäß der Brutvogelkartierung von H. Zimmermann war das Untersuchungsgebiet im Jahr 2023 mit 19 Brutvogelarten und 27 Revieren zuzüglich des Haussperlings besiedelt. Die Reviere des Haussperlings konnten nicht exakt ermittelt und verortet werden, da die Gehöfte im Einzelnen nicht betreten wurden. „Schwierig zu verorten sind auch die Feldlerchen, deren Nachweis aufgrund Ihres Fluggesangs erfolgte und deren Reviere auch außerhalb der UF-Grenzen auf den Ackerflächen liegen können. Die Nachtigall wurde nur einmal in der Dämmerung während der Nachtbegehung am 15.6. verortet. Die Nisthilfe für den Weißstorch *Ciconia ciconia*, die sich westlich der Lagerhalle befindet, war 2023 verweist. ... Die UF ist mit 20 Brutvogelarten als artenreich zu bezeichnen. Die Dichte entspricht der vergleichbarer Lebensräume, wobei das vorherrschende Grünland nur gering besiedelt ist. Im Hinblick auf eine besondere Gefährdung oder Seltenheit der Brutvögel ist festzustellen, dass keine Art darunter ist, die im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie ... gelistet ist und somit keine weitergehenden Schutzmaßnahmen anzuwenden sind“ (s. Anlage 3).

Unter den im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten gehören die Feldlerche und der Star der Kategorie 3 – gefährdet – der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands. Der Feldsperling befindet sich in der sogenannten Vorwarnliste. In der Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung sind die Feldlerche und der Feldsperling in der Kategorie 3 - gefährdet - und der Haussperling und die Goldammer in der Vorwarnliste verzeichnet.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Baum- und oder Gebüschbrüter sind die **Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen** nur **im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar** durchzuführen. Ausweichhabitate sind im Umfeld der Baumaßnahme in großem Umfang vorhanden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf die Feldlerche und sonstige Bodenbrüter sind die Erschließungsarbeiten im Zeitraum Oktober – Februar durchzuführen.

Das vorhandene Gebäude ist bei einem evtl. geplanten Abriss auf das Vorkommen von Vogelarten zu untersuchen.

Rastvögel sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Vogelarten (Gebäudebrüter, Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter)	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>entfällt</i> <i>Da es sich um eine Artengruppe handelt differieren die Eigenschaften zwischen den einzelnen Arten.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> potentiell vorkommend</span> <i>Gebäude, Einzelgehölze und Gehölzflächen können Nisthabitate für Baum- bzw. Gebüschbrüter sein. Staudenfluren und Grünflächen sind potentielle Nisthabitate für Bodenbrüter.</i> <i>Der Acker ist Nisthabitat der Feldlerche.</i>	
<b>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes</b> anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>entfällt</i> <i>Erhaltungszustand A/B/C: entfällt</i>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>  <i>- Fällarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist, d.h. im Zeitraum Oktober – Februar</i> <i>- Die Bauarbeiten für die Erschließung sind außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.</i>	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b> <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Durch Fällung der Bäume außerhalb der Schutzfrist und Durchführung der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern wird eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.</i>	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b> <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <i>Die Vögel können Ausweichhabitate nutzen, welche in großem Umfang im Umfeld vorhanden sind.</i>	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b> <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	

<b>Vogelarten (Gebäudebrüter, Baum- und Gebüschbrüter, Bodenbrüter)</b>	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<i>Durch Fällung der Bäume außerhalb der Schutzfrist und Durchführung der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern wird eine Schädigung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.</i>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
Wahrung des Erhaltungszustandes	
<u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:	

## **4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN**

### **4.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme sind zwei Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

- **Fällarbeiten der Bäume nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar**

#### **Beschreibung der Maßnahmen**

Erforderliche Fällarbeiten werden im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar (außerhalb der gesetzlichen Schutzfrist) durchgeführt.

#### **Bewertung der Wirksamkeit**

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Brutvögel (Baum- und Strauchbrüter)

- **Durchführung der Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und anderer Bodenbrütern**

#### **Beschreibung der Maßnahme**

Zum Schutz der ggf. auf dem Plangebiet brütenden Feldlerche und von weiteren potentiell vorkommenden Bodenbrütern sind die Erschließungsarbeiten im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.

#### **Bewertung der Wirksamkeit**

Diese Maßnahmen wirken zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Feldlerche und anderer Bodenbrüter. Im Umfeld sind ausreichend Ausweichflächen vorhanden.

Im Rahmen der Ersatzmaßnahme E 5 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese nördlich der „Friedensstraße“ nordwestlich des Plangebietes wird eine 20.000 m<sup>2</sup> große Fläche für die Feldlerche optimiert.

- **Tageszeitliche Einschränkung**

#### **Beschreibung der Maßnahme**

Durchführung von Baumaßnahmen nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit.

#### **Bewertung der Wirksamkeit**

Diese Maßnahmen wirken zur Begrenzung von Beeinträchtigungen für Fledermäuse.

#### **4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

keine

**5 ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS.7 BNATSCHG**

**5.1 Begründung des begehrten Ausnahmetatbestandes**

entfällt

**5.2 Alternativenprüfung**

entfällt

**5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahme-genehmigung (FCS-Maßnahmen)**

entfällt

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Uelitz erstellt einen Bebauungsplan (B-Plan) für ein neues Wohngebiet im Bereich einer Grünlandfläche am nordöstlichen Ortsrand mit der Bezeichnung B-Plan Nr. 4 „Preisterwörde“. Die Erarbeitung des B-Plans erfolgt durch die Architekten & Stadtplaner Stutz & Winter Schwerin.

Das Plangebiet befindet sich im nord-östlichen Bereich der Ortslage von Uelitz, südlich der „Friedensstraße“ sowie östlich des „Goldenstädter Weg“ und umfasst eine Fläche von ca. 42.000 m<sup>2</sup>.

Der Geltungsbereich wird nördlich und westlich durch Siedlungsflächen und südlich und östlich durch Wiesen- und Ackerflächen begrenzt. Die angrenzenden Nutzungen sind bis auf die Wege- und Verkehrsachsen landwirtschaftlich und wohn technisch geprägt. Die umliegenden Wohngrundstücke sind mit eingeschossigen Wohngebäuden bebaut.

Die Plangebietsfläche ist durch Wiesen- und Brachlandflächen gekennzeichnet. Ein Teilbereich wird gewerblich genutzt.

Die Erstellung des Bebauungsplanes dient der Entwicklung des Gebietes für den Wohnungsbau.

Die Planung beinhaltet eine grundsätzliche Veränderung des Untersuchungsgebietes.

Mit dem geplanten Bau der Verkehrsflächen und der Häuser werden die Wiesenflächen überbaut. Die vorhandenen Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt gehen verloren bzw. die Lebensraumqualität für Tiere, die diese Biotope nutzen, z.B. Vögel oder Insekten, wird eingeschränkt.

Z.T. werden sich aufgrund der zukünftig höheren Strukturvielfalt durch unterschiedliche Gärten auf den Grundstücken aber auch andere Tier- und Pflanzenarten ansiedeln können.

Beeinträchtigungen von Pflanzen-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch-, Mollusken-, Käfer-, Libellen- und Schmetterlings-Arten des Anhanges IV sind nicht zu prognostizieren, da kein entsprechender Lebensraum für diese Arten im Untersuchungsgebiet vorhanden ist bzw. die Arten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen sind oder potentielle Habitats vom Vorhaben nicht berührt werden.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 39 (5) sind die Fällarbeiten der Bäume und Strauchflächen grundsätzlich nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

Zum Schutz von ggf. vorkommenden Feldlerchen und weiterer potentiell vorkommenden Bodenbrütern sind die Erschließungsarbeiten im Zeitraum Oktober bis Februar durchzuführen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Fledermäuse sind Baumaßnahmen nur am Tage, nicht in der Dämmerung und Nachtzeit, durchzuführen.

Vor einem evtl. geplanten Abriss des Bestandsgebäudes ist dies auf das Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten zu untersuchen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingehalten werden.

## 7 QUELLENVERZEICHNIS

### 7.1 Quellen

#### Literatur

ARCHITEKTEN & STADTPLANER STUTZ & WINTER: Begründung zum Bebauungsplanes Nr. 4 „Preisterwörde“ in Uelitz, Gemeinde Uelitz. Stand: Vorentwurfsfassung vom 10.01.2025, Schwerin.

LANDESAMT FÜR INNERE VERWALTUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN AMT FÜR GEOINFORMATION, VERMESSUNGS- UND KATASTERWESEN: Geoportal M-V, Zugriff: Januar 2025.

LANDESAMT FÜR UMWELT UND NATUR MECKLENBURG-VORPOMMERN (LAUN, HRSG. 2008): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg, Erste Fortschreibung. Güstrow.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN: Umweltkartenportal, <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>, Zugriff: September 2024.

### 7.2 Gesetze und Richtlinien

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010, GVBl. S. 66.  
Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

## 8 ANLAGEN

Anlage 1: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Anlage 2: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Anlage 3: Die Brutvögel auf der Untersuchungsfläche „B-Plan Uelitz“ im Jahr 2023  
von Dr. H. Zimmermann

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>											
Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	-	-	x	1	2	x	-			
Apium repens	Kriechender Sellerie	-	-	x	2	1	x	-			
Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	-	-	x	0	2	-	-			
Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	-	-	x	0	1	-	-			
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	-	-	x	1	2	x	-			
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	-	-	x	1	2	x	-			
Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	-	-	x	-	-	x	-			
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	-	-	x	0	1	-	-			
Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	-	-	x	0	1	-	-			
Cypripedium calceolus	Echter Frauenschuh	-	x	x	R	3	x	-			
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	-	x	x	2	2	x	-			
<b>Flechten</b>											
<b>Moose</b>											
<b>Pilze</b>											
<b>Säugetiere</b>											
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	-	-	x	1	2	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Bison bonasus	Wisent	-	-	x	0	0	-	-			
Bos primigenius	Auerochse	-	-	-	0	0	-	-			
Canis lupus	Wolf	-	x	x	0	1	x	-			
Castor fiber	Biber	-	-	x	3	4	x	-			
Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	-	-	x	1	1	-	-			
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	-	-	x	0	G	?	-			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	-	-	x	3	G	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Felix sylvestris	Wildkatze	-	x	x	0	3	-	-			
Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	-	x	x	2	3	x	-			

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
lynx lynx	Eurasischer Luchs	-	x	x	0	2	-	-			
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	-	-	x	0	G	x	-			
Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	-	-	x	0	0	-	-			
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	-	-	x	1	D	x	-			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis myotis	Großes Mausohr	-	-	x	2	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	-	-	x	1	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	-	-	x	3	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Nyctalus noctula	Abendsegler	-	-	x	3	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Phocoena phocoena	Schweinswal	-	-	x	2	2	x	-			
Pipistrellus nathusii	Rauhhauffledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	-	-	x	4	-	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	-	-	x	kA	D	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Plecotus auritus	Braunes Langohr	-	-	x	4	V	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
Plecotus austriacus	Graues Langohr	-	-	x	kA	2	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Sicista betulina	Waldbirkenmaus	-	-	x	0	1	-	-			
Ursus arctos	Braunbär	-	x	x	0	0	-	-			
Vespertilio murinus	Zweifarbflodermis	-	-	x	1	D	x	x	x		Ausschluss: Baumaßnahme außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten, keine Sommer- und Winterquartiere betroffen
<b>Reptilien</b>											
Coronella austriaca	Schlingnatter; Glattnatter	-	-	x	1	2	x	-			
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	x	1	1	?	-			
Lacerta agilis	Zauneidechse	-	-	x	2	V	x	-			kein Nachweis
<b>Amphibien</b>											
Bombina bombina	Rotbauchunke	-	-	x	2	1	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Bufo calamita	Kreuzkröte	-	-	x	2	3	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Bufo viridis	Wechselkröte	-	-	x	2	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	-	-	x	3	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch	-	-	x	2	G	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Rana arvalis	Moorfrosch	-	-	x	3	2	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Rana dalmatina	Springfrosch	-	-	x	1	-	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
Triturus cristatus	Kammolch	-	-	x	2	V	x	x	-		keine Laichgewässer betroffen
<b>Fische und Rundmäuler</b>											
Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	-	-	x	0	0	x	-			
Acipenser sturio	Europäischer Stör	-	x	x	0	0	-	-			
Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	-	x	x	0	0	-	-			
<b>Mollusken</b>											
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	-	-	x	1	1	x	-			
Unio crassus	Gemeine Fluss/Bachmuschel	-	-	x	1	1	x	-			
<b>Käfer</b>											
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	-	-	x	1	1	x	-			
Dytiscus latissimus	Breitrand	-	-	x	1	1	x	-			
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	-	x	1	1	x	-			
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	-	-	x	3	2	x	-			
<b>Heuschr.</b>											
<b>Libellen</b>											

wiss. Artname	dt. Artname	B-ASV Anl. 1 Sp. 3	EG-ASV Anh. A od. Anh. B	FFH-RL Anh. IV	RL M-V	RL D	Rez	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	-	-	x	2	1	x	-			
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	-	-	x	k.A.	G	x	-			
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	-	-	x	1	1	x	-			
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	-	x	0	1	x	-			
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	-	-	x	2	2	x	-			
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	-	-	x	1	3	x	-			
<b>Krebse</b>											
<b>Spinnen</b>											
<b>Schmetterling</b>											
Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	-	-	x	1	1	-	-			
Lopinga achine	Gelbringfalter	-	-	x	0	2	-	-			
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	-	-	x	2	3	x	-			
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	x	-	x	0	2	x	-			
Marculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen- Bläuling	-	-	x	0	3	-	-			
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenwärmer	-	-	x	4	-	x	-			
<b>Hautflügler</b>											

**besonders und streng geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten in Mecklenburg-Vorpommern (ohne Vögel)**  
(Stand: 22. Juli 2015)

**Verwendete Abkürzungen:**

**B-ASV, Anl. 1 Sp. 3** - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

**EG-ASV, Anh. A** - Artenschutzverordnung der Europäischen Gemeinschaft, Anhang A (EG 338/97)

**FFH-RL, Anh. IV** - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Anhang IV (92/43/EWG)

**RL M-V** - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern

**RL D** - Rote Liste Deutschland

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, kA - keine Angabe

Sonstige Angaben der RL: D - Daten unzureichend, G - Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, M - Migrant, V - Vorwarnliste

**Rez** - x = nach derzeitigem Kenntnisstand in Mecklenburg-Vorpommern rezent vorkommend

**po** - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und management-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt-wirkungen/ Beeinträchti-gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Accipiter gentilis	Habicht		*				x	x	-		
Accipiter nisus	Sperber		*				x	x	-		
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	V	*			x		-			
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	1	0	x		x		-			
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger		*					x	-		
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	V	V			x		-			
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger		V					-			
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer				x	x		-			
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Aegolius funereus	Raufußkauz		*	x			x	-			
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3					x	x		Ausschluss: Erschließungsarb. außerhalb der Brutzeit
Alca torda	Tordalk	R			x			-			
Alcedo atthis	Eisvogel		*	x		x		-			
Anas acuta	Spießente	3	1		x			-			
Anas clypeata	Löffelente	3	2		x			-			
Anas crecca	Krickente	3	2		x			-			
Anas penelope	Pfeifente	R	R		x			-			
Anas platyrhynchos	Stockente		*		x			-			
Anas querquedula	Knäkente	2	2		x		x	-			
Anas strepera	Schnatterente		*		x			-			
Anser albifrons	Blässgans				x			-			
Anser anser	Graugans		*		x			-			
Anser erythropus	Zwerggans			x				-			
Anser fabalis	Saatgans							-			
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans				x			-			
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans				x			-			
Anthus campestris	Brachpieper	1	1	x		x		-			
Anthus pratensis	Wiesenpieper	V	2					-			
Anthus trivialis	Baumpieper	V	3					-			
Apus apus	Mauersegler		*					x	-		
Aquila clanga	Schelladler	R	R	x			x	-			
Aquila pomarina	Schreiadler	1	1	x			x	-			
Ardea cinerea	Graureiher		*					-			
Arenaria interpres	Steinwälzer	2	0			x		-			
Asio flammeus	Sumpfohreule	1	1	x			x	-			
Asio otus	Waldohreule		*				x	-			
Athene noctua	Steinkauz	2	*				x	-			
Aythya ferina	Tafelente		2		x			-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und management-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt-wirkungen/ Beeinträchti-gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Aythya fuligula	Reiherente		*		x			-			
Aythya marila	Bergente	R			x			-			
Aythya nyroca	Moorente	1	1	x		x	x	-			
Botaurus stellaris	Rohrdommel	2	*	x		x		-			
Branta canadensis	Kanadagans							-			
Branta leucopsis	Weißwangengans			x				-			
Bubo bubo	Uhu		3	x			x	-			
Bucephala clangula	Schellente		*		x			-			
Buteo buteo	Mäusebussard		*				x	x	-		
Buteo lagopus	Rauhfußbussard						x	-			
Calidris alpina ssp. alpina	Alpenstrandläufer, Nordischer				x	x		-			
Calidris alpina ssp. schinzii	Alpenstrandläufer, Kleiner	1	1	x		x		-			
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	3	1	x		x		-			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	V	V					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis carduelis	Stieglitz		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis chloris	Grünfink		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Carduelis flammea	Birkenzeisig		*					-			
Carduelis spinus	Erlenzeisig		*					-			
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel		*			x		-			
Casmerodius albus	Silberreiher							-			
Cephus grylle	Gryllteiste							-			
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer		*					x	-		
Certhia familiaris	Waldbaumläufer		*					x	-		
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer	1	1	x		x		-			
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer					x		-			
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer	1	1		x	x		-			
Chlidonias hybridus	Weißbartseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias leucopoerous	Weißflügelseeschwalbe	R	R	x				-			
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	1	1	x		x		-			
Ciconia ciconia	Weißstorch	3	2	x		x		x	-		Horst verwaist
Ciconia nigra	Schwarzstorch		1	x			x	-			
Cinclus cinclus	Wasseramsel							-			
Circus aeruginosus	Rohrweihe		*	x			x	-			
Circus cyaneus	Kornweihe	2	1	x			x	-			
Circus pygargus	Wiesenweihe	2	1	x			x	-			
Clangula hyemalis	Eisente				x			-			
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer		*					-			
Columba oenas	Hohltaube		*					-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Columba palumbus	Ringeltaube		*					x	-		
Corvus corax	Kolkrabe		*					x	-		
Corvus cornix	Nebelkrähe		*					x	-		
Corvus corone	Rabenkrähe		*					x	-		
Corvus frugilegus	Saatkrähe		3		x			x	-		
Corvus monedula	Dohle		V		x			x	-		
Coturnix coturnix	Wachtel		*					-			
Crex crex	Wachtelkönig	2	3	x		x		-			
Cuculus canorus	Kuckuck	V	*					x	-		
Cygnus bewickii	Zwergschwan			x				-			
Cygnus cygnus	Singschwan	R		x		x		-			
Cygnus olor	Höckerschwan		*		x			-			
Delichon urbica	Mehlschwalbe	V	V					x	-		
Dendrocopus major	Buntspecht		*					x	-		
Dendrocopus medius	Mittelspecht		*	x		x		-			
Dendrocopus minor	Kleinspecht	V	*					x	-		
Dryocopus martius	Schwarzspecht		*	x		x		-			
Emberiza calandra	Graumammer	3	V		x	x		-			
Emberiza citrinella	Goldammer		V					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Emberiza hortulana	Ortolan	3	3	x		x		-			
Emberiza schoeniculus	Rohrammer		V					-			
Erithacus rubecula	Rotkehlchen		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Falco peregrinus	Wanderfalke		3	x			x	-			
Falco subbuteo	Baumfalke	3	*				x	-			
Falco tinnunculus	Turmfalke		*		x		x	x	-		
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper		3					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Ficedula parva	Zwergschnäpper		2	x		x		-			
Fringilla coelebs	Buchfink		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fringilla montifringilla	Bergfink							x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Fulica atra	Bläsralle/ Blässhuhn		V		x			-			
Galerida cristata	Haubenlerche	1	2			x		-			
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1		x	x		-			
Gallinula chloropus	Teichralle	V	*			x		-			
Garrulus glandarius	Eichelhäher		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Gavia arctica	Prachtaucher			x				-			
Gavia stellata	Sterntaucher			x				-			
Grus grus	Kranich		*	x			x	-			
Haematopus ostralegus	Austernfischer		2		x			-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und management-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt-wirkungen/ Beeinträchti-gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Haliaeetus albicilla	Seeadler		*	x			x	-			
Himantopus himantopus	Stelzenläufer			x		x		-			
Hippolais icterina	Gelbspötter		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V					x	-		
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	1	x		x		-			
Jynx torquilla	Wendehals	2	2		x	x		-			
Lanius collurio	Neuntöter		V	x				-			
Lanius excubitor	Raubwürger	2	3		x	x		-			
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	0	0	x		x		-			
Lanius senator	Rotkopfwürger	1	0			x		-			
Larus argentatus	Silbermöwe		*					-			
Larus canus	Sturmmöwe		3		x			-			
Larus fuscus	Heringsmöwe		R					-			
Larus marinus	Mantelmöwe	R	R		x			-			
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		R	x				-			
Larus minutus	Zwergmöwe	R	R	x				-			
Larus ridibundus	Lachmöwe		V		x			x	-		
Limosa lapponica	Pfuhlschnepfe			x				-			
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1		x	x		-			
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl		*					-			
Locustella luscinioides	Rohrschwirl		*			x		-			
Locustella naevia	Feldschwirl	V	2					x	x		Ausschluss: Erschließungsarb. außerhalb der Brutzeit
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel		*					-			
Lullula arborea	Heidelerche	V	*	x		x		-			
Luscinia luscinia	Sprosser		*					-			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall		*					x	x		Ausschluss: Erschließungsarb. außerhalb der Brutzeit
Luscinia svecica	Blaukehlchen	V	*	x		x		-			
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe					x		-			
Melanitta fusca	Samtente				x			-			
Melanitta nigra	Trauerente				x			-			
Mergellus albellus	Zwergsäger			x			x	-			
Mergus merganser	Gänsesäger	2	*		x			-			
Mergus serrator	Mittelsäger		1		x			-			
Merops apiaster	Bienenfresser					x		-			
Milvus migrans	Schwarzmilan		*	x			x	-			
Milvus milvus	Rotmilan		V	x			x	-			
Motacilla alba	Bachstelze		*					x	-		
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze		*					-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Motacilla citreola	Zitronenstelze							-			
Motacilla flava	Wiesenschäfstelze		V					x	-		
Muscicapa striata	Grauschnäpper		*		x			x	-		
Netta rufina	Kolbenente		*		x			-			
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher		R					-			
Numenius arquata	Großer Brachvogel	1	1		x	x		-			
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1		x			-			
Oriolus oriolus	Pirol	V	*					-			
Pandion haliaetus	Fischadler	3	*	x			x	-			
Panurus biarmicus	Bartmeise		*					-			
Parus ater	Tannenmeise		*					-			
Parus caeruleus	Blaumeise		*					x	-		
Parus cristatus	Haubenmeise		*					x	-		
Parus major	Kohlmeise		*					x	-		
Parus montanus	Weidenmeise		V					x	-		
Parus palustris	Sumpfmehse		*					x	-		
Passer domesticus	Hausperling	V	V					x	-		
Passer montanus	Feldperling	V	3					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2					-			
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	x			x	-			
Phalacrocorax carbo	Kormoran		*		x			-			
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen			x		x		-			
Philomachus pugnax	Kampfläufer	1	1	x		x		-			
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz		*					x	-		
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz		*		x			x	-		
Phylloscopus collybita	Zilpzalp		*					x	x		Ausschluss: Erschließungsarb. außerhalb der Brutzeit
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger		3					-			
Phylloscopus trochiloides	Grünlaubsänger	R	R					-			
Phylloscopus trochilus	Fitis		*					x	x		Ausschluss: Erschließungsarb. außerhalb der Brutzeit
Pica pica	Elster		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Picus viridis	Grünspecht		*			x		-			
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	1	0	x		x		-			
Podiceps auritus	Ohrentaucher	1		x		x		-			
Podiceps cristatus	Haubentaucher		V		x			-			
Podiceps griseigena	Rothalstaucher		V			x		-			
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher		*			x		-			
Porzana parva	Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	1	*	x		x		-			
Porzana porzana	Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	1	*	x		x		-			

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn	0	2	x		x		-			
Prunella modularis	Heckenbraunelle		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel		3					x	-		
Rallus aquaticus	Wasserralle	V	*					-			
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		*	x		x		-			
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Remiz pendulinus	Beutelmeise		2					-			
Riparia riparia	Uferschwalbe		V		x	x		-			
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	3	3					-			
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen	V	*					-			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	V	2		x			-			
Serinus serinus	Girlitz		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sitta europaea	Kleiber		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Somateria mollissima	Eiderente		R		x			-			
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe	1	2	x		x		-			
Sterna caspia	Raubseeschwalbe	1	R	x		x		-			
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	2	*	x		x		-			
Sterna paradisae	Küstenseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe	2	1	x		x		-			
Streptopelia decaocto	Türkentaube		*					x	-		
Streptopelia turtur	Turteltaube	3	2		x		x	x	-		
Strix aluco	Waldkauz		*				x	x	-		
Sturnus vulgaris	Star							x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia borin	Gartengrasmücke		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia communis	Dorngrasmücke		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia curruca	Klappergrasmücke		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		*	x		x		-			
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher		*					-			
Tadorna tadorna	Brandgans		*		x			-			
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		0	x				-			
Tringa ochropus	Waldwasserläufer		*			x		-			
Tringa totanus	Rotschenkel	V	2		x	x		-			
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus iliacus	Rotdrossel							x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus merula	Amsel		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus philomelos	Singdrossel		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit

wiss. Artname	dt. Artname	RL D	RL M-V	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und manage- ment- relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	B-ASV Anl. 1 Sp. 3 [sg]	EG-VO 338/97 Anh. A	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bensgebiet [po]	Empfindlich-keit gegen-über Projekt- wirkungen/ Beeinträchti- gungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Turdus pilaris	Wacholderdrossel		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Turdus viscivorus	Misteldrossel		*					x	x		Ausschluss: Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit
Tyto alba	Schleiereule		3				x	-			
Upupa epops	Wiedehopf	2	2		x	x		-			
Uria aalge	Trottellumme	R			x			-			
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2		x	x		-			

**Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten**  
(Stand: 08. November 2016)

**Verwendete Abkürzungen:**

VS-RL, Anh. I - EU-Vogelschutzrichtlinie, Anhang I

B-ASV, Anl. 1 Sp. 3 - Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1 Spalte 3

sg - streng geschützte Art

EG-VO 338/97 Anh. A - in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

RL M-V - Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern 2014

RL D - Rote Liste Deutschland 2007

0 - ausgestorben bzw. verschollen, 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, 4 - potentiell gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste, \* - ungefährdet

po - Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

# Die Brutvögel auf der Untersuchungsfläche „B-Plan Uelitz“ im Jahr 2023

Stand Juli 2023

## Auftraggeber:

STEINHAUSEN JUSTI  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Jungfernstieg 6  
19053 Schwerin

## Auftragnehmer:

Dr. Horst Zimmermann  
Willi-Bredel-Straße 41  
19059 Schwerin  
E-Mail: [zimmermann-schwerin@t-online.de](mailto:zimmermann-schwerin@t-online.de)

### 1. Untersuchungsgebiet und Zielstellung

Die Untersuchungsfläche (UF) liegt am östlichen Ortsrand von Uelitz. Sie schließt zum Teil Wohnbebauung mit angrenzendem Gartenland und einen Gewerbebetrieb (Lagerhalle) ein. Der größte Teil der UF ist Grünland, bisher wohl Weide oder Mähwiese, aber zurzeit ohne Nutzung. Die Grenzen der Grundstücke werden von kleineren Laub- und Nadelgehölzen gebildet. Im Norden wird das Grünland durch eine Birkenreihe von dem umgebenden Ackerland - 2023 mit Mais bestellt - getrennt. Im Süden der UF sind einzelne Eichen und Gebüsche mit Espe, Eiche und Erle wesentliche Requisiten. Von Süden ragt eine 150 m lange geschlossene Eichenreihe in die UF hinein.

Die Grenzen der UF wurden geringfügig verändert. Im Norden wurde die Friedensstraße als Grenze gewählt, da die einzelnen Gehöfte nicht betreten wurden und dadurch eine exakte Trennung nicht zu gewährleisten war. Außerdem wurde die Gesamtfläche des Grünlandes in die Erfassung einbezogen.

Es bestand die Aufgabe, die Besiedlung mit Brutvögeln im Jahr 2023 zu ermitteln.

### 2. Untersuchungszeit und – methodik

Für die Brutvogelerfassung waren sechs Tages- und zwei Nachtbegehungen gefordert. Sie wurden im Zeitraum Anfang April bis Anfang Juli durchgeführt, und sie fanden an den folgenden Terminen und unter den folgenden Bedingungen statt.

Datum	Zeit	Temperatur (°C)	Bewölkung (in Zehnteln)	Windrichtung, -stärke
04.04.2023	07:20-09:10	4-9	0/10-4/10	NW 2
14.04.2023	20:00-21:00	8	8/10	windstill
21.04.2023	06:50-08:55	5-7	0/10	windstill
10.05.2023	07:10-08:25	8-10	0/10	SE 2
30.05.2023	07:05-09:10	12-15	0/10-4/10	windstill

15.06.2023	05:50-06:55	12-17	2/10	SE 1
15.06.2023	21:35-22:30	21	0/10	windstill
06.07.2023	06:50-08:15	12-17	0/10	NW 1

Bei den Tagesbegehungen wurde die UF jeweils umrundet; die Nachtbegehungen erfolgten nur entlang der Straßen Friedensstraße und Goldenstädter Weg und des Weges südöstlich der Lagerhalle. Bei den Begehungen wurden vor Ort die folgenden Revier anzeigenden Merkmale in Tageskarten eingetragen:

- Reviergesang, Balzrufe von Männchen
- Sichtbeobachtung von Paaren
- besetzte Nester oder Bruthöhlen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Futter oder Kotballen tragende Altvögel
- eben flügge Jungvögel.

Nestfunde, Futter oder Kotballen tragende Altvögel oder eben flügge Jungvögel wurden bei jeder Begehung als Brutnachweis gewertet, einmalige Hör- und Sichtnachweise nur an Terminen, an denen keine Durchzügler oder umherstreifende Vögel zu erwarten waren.

### 3. Ergebnisse

Die Begehungen ergaben eine Besiedlung der UF mit 19 Brutvogelarten und 27 Revieren. Hinzu kommt als 20. Art der Haussperling, dessen Vorkommen nicht exakt ermittelt und verortet werden konnte, da die Gehöfte im Einzelnen nicht betreten wurden. Insofern kann die Angabe von mindestens 10 Revieren nur ein Näherungswert sein. Schwierig zu verorten sind auch die Feldlerchen, deren Nachweis aufgrund ihres Fluggesangs erfolgte und deren Reviere auch außerhalb der UF-Grenzen auf dem Ackerland liegen können.

Die Nachtigall wurde nur einmal in der Dämmerung während der Nachtbegehung am 15.06. verhört.

Die Nisthilfe für den Weißstorch *Ciconia ciconia*, die sich westlich der Lagerhalle befindet, war 2023 verwaist.

Die Brutvogelgemeinschaft der UF ist in Tab. 1 zusammengestellt. Einen Überblick über die Verteilung der Reviere geben die Abb. 1 und 2. Um die Übersichtlichkeit zu gewährleisten, werden zwei Karten in Form von Handskizzen übergeben.

**Tab. 1: Die Reviere von Brutvögeln auf der Untersuchungsfläche „B-Plan Uelitz“ im Jahr 2023**

Lfd. Nr.	Art, deutscher Name	Art, lateinischer Name	Anzahl Reviere
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	2
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2
3	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	2
4	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	2
5	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	2

6	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	2
7	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2
8	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2
9	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	1
10	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1
11	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	1
12	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	1
13	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1
15	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1
16	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1
18	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1
19	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1

#### 4. Bewertung der Ergebnisse

Die UF ist mit 20 Brutvogelarten als artenreich zu bezeichnen. Die Dichte entspricht der vergleichbarer Lebensräume, wobei das vorherrschende Grünland nur gering besiedelt ist. Im Hinblick auf eine besondere Gefährdung oder Seltenheit der nachgewiesenen Brutvögel ist festzustellen, dass keine Art darunter ist, die im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (ABl. L 20/7 vom 26.01.2010) gelistet ist und somit keine weitergehenden Schutzmaßnahmen anzuwenden sind. Nach der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung gehören die Feldlerche und der Star der Kategorie 3 – gefährdet – an und der Feldsperling befindet sich in der sog. Vorwarnliste. In der Roten Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung sind die Feldlerche und der Feldsperling in die Kategorie 3 – gefährdet – und der Haussperling und die Goldammer in die Vorwarnliste aufgenommen worden. Die Roten Listen sind als Fachgutachten zu verstehen, die Aussagen über die Häufigkeit bzw. Gefährdung von Arten treffen, aber keine Rechtsfolgen auslösen.

#### 5. Literatur

Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Vökler, F., Heinze, B., Sellin, D., Zimmermann, H. (Bearb. 2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Anhang:

Abb. 1, 2: Brutvogelreviere auf der Untersuchungsfläche „B-Plan Uelitz“ im Jahr 2023

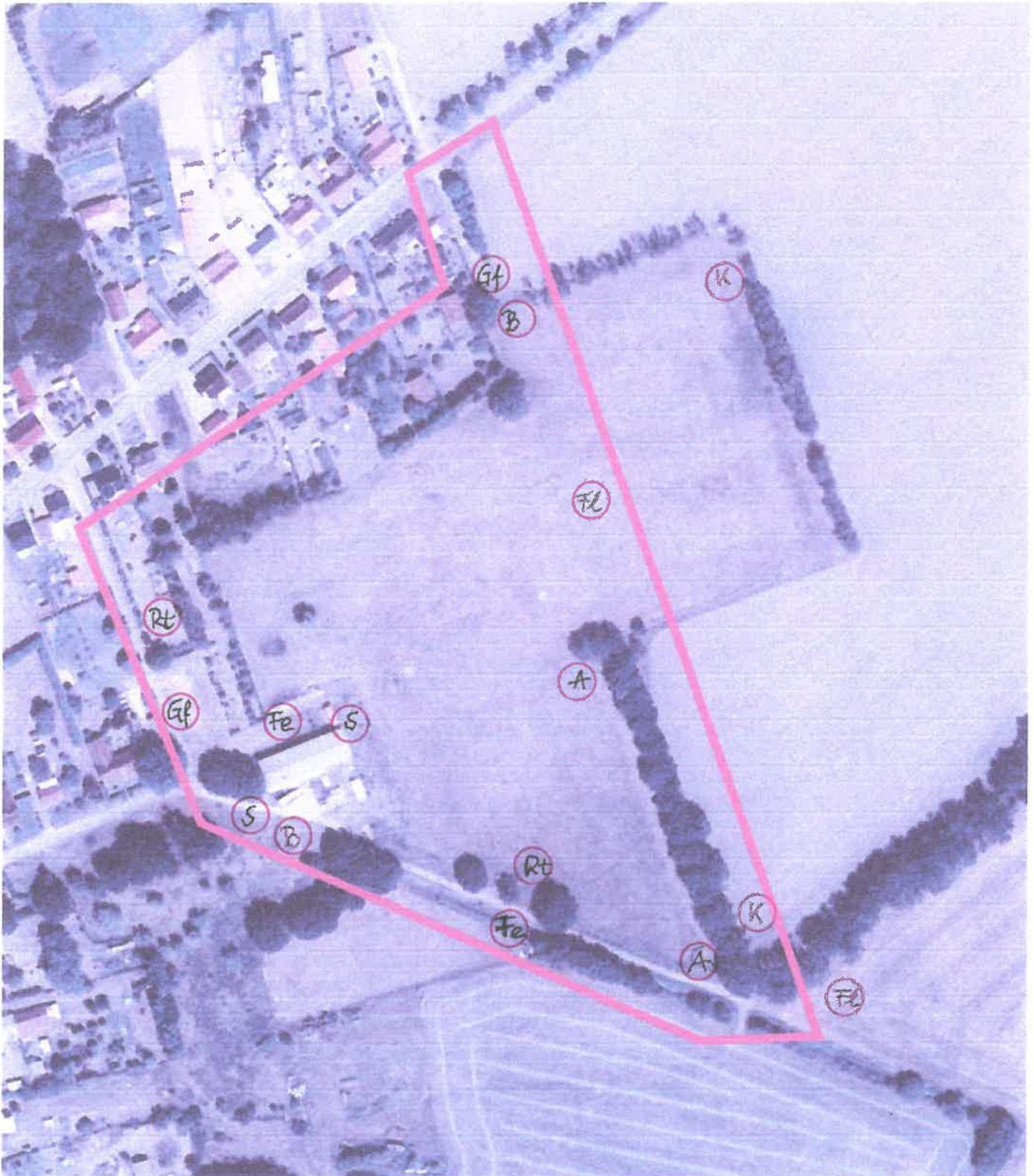


Abb. 1: Brutvogelreviere auf der Untersuchungsfläche „B-Plan Uelitz“ im Jahr 2023

Bearbeiter: Dr. Horst Zimmermann

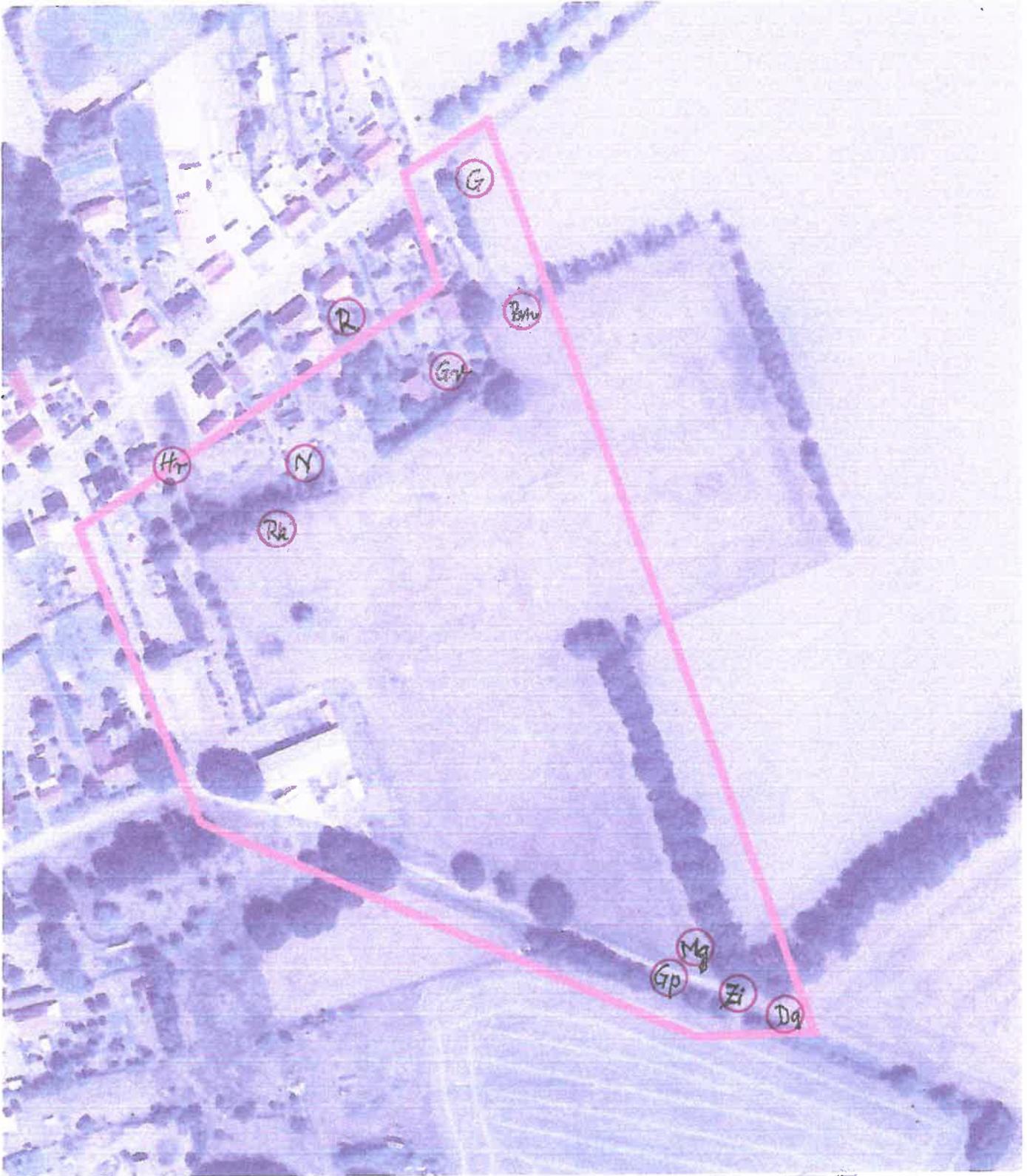


Abb. 2: Brutvogelreviere auf der Untersuchungsfläche „B-Plan Uelitz“ im Jahr 2023

Bearbeiter: Dr. Horst Zimmermann